

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Medizingenieurwesen
im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier
vom 05.03.2025**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier am 15.01.2025 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 26.02.2025 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Inkrafttreten
- § 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den oben genannten Bachelorstudiengang.

Ergänzend gilt die Allgemeine Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier (nachfolgend: **APO**) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des hier genannten Bachelorstudiengangs. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt "B.Eng.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

Ein Zulassungsausschuss ist nicht vorgesehen.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen ab dem dritten Fachsemester ist der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums.

Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(2) Einzelheiten zu Absatz 1 Satz 2 bis 4 bestimmt die Regelung für die praktische Vorbildung für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Wirtschaftsingenieurwesen und Mediziningenieurwesen an der Hochschule Trier.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den hier genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

§ 7 Studienleistungen

Die Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen aus sowie ggf. der Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistung zu erbringen sind.

Dabei kann gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG als Voraussetzung zur Erreichung des Lernziels und Erbringung der Prüfungsleistung eine Anwesenheitspflicht bestehen, die als Studienleistung ausgewiesen wird.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 170 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der Semester 1 bis 4 laut Anlage 1 erfolgreich erbracht sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 198 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem, durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 12 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der APO, oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfender der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der APO gelten entsprechend.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in der Anlage 1 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der APO wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs, die den Modulen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. § 15 der APO gilt analog.

(2) Abweichend zu § 14 Abs. 2 der APO wird festgelegt:

Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem **Wintersemester 2025/2026**

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 05.03.2025

Prof. Dr. Alexander Wohlers

Der Dekan des Fachbereiches Technik der Hochschule Trier

Anlage 1: Bachelorstudiengang¹ Medizingenieurwesen Start Wintersemester

	1		2		3		4		5		6		7		Summe		Gewichtung
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)													
Grundlagen																	
Produkt- und Maschinengestaltung	4	5															5
Mathematik I	6	5															5
Mathematik II			6	5													5
Mathematik III							6	5									5
Chemie / Physik mit Labor	6	5															5
Werkstoffe					5	5											5
Grundlagen der Medizin A	4	5															5
Grundlagen der Medizin B			4	5													5
Summe	20	20	10	10	5	5	6	5	0	0	0	0			41	40	
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																	
Technische Mechanik I - Statik	6	5															5
Technische Mechanik II - Festigkeitslehre			6	5													5
Technische Mechanik III - Dynamik					6	5											5
Maschinenelemente I					6	5											5
Maschinenelemente II							6	5									5
Digitale Produktentwicklung I			4	5													5
Digitale Produktentwicklung II					4	5											5
Strömungslehre									6	5							5
Elektrotechnik					4	5											5
Konstruktionslehre AMB							4	5									5
Labor für Digitale Fertigung							4	5									5
Systemtheorie									4	5							5
Fertigungstechnik							4	5									5
Summe	6	5	10	10	20	20	18	20	10	10	0	0			64	65	
Medizingenieurwesen																	
Biomechanik, Sport- und Trainingslehre I	4	5															0
Biomechanik, Sport- und Trainingslehre II			4	5													5
Zulassung von Medizinprodukten											4	5					5
Funktionelle Anatomie					4	5											5
Digitale Systeme									4	5							5
Grundlagen der Programmierung			4	5													5
Medizinische Messtechnik							4	5									5
Gesundheitstechnologien in der Physiotherapie									4	5							5
Additive Fertigung									4	5							5
Medizingerätedesign									4	5							5
Wissenschaftliche Methodik											4	5					5
Summe	4	5	8	10	4	5	4	5	16	20	8	10			44	55	
Sonstige Module																	
Projekt											4	5					5
Praxis-Projekt													18	18			18
Wahlpflichtmodule											12	15					15*
Summe	0	16	20	18	18	34	38										
Abschlussarbeit													12	9			9
Kolloquium													0	3			3
Summe Abschlussarbeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	12	12	12	
Summe ges.	30	30	28	30	29	30	28	30	26	30	24	30	30	30	195	210	

* Es müssen Module von insgesamt 15 ECTS erbracht werden, Gewichtung nach ECTS

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 6. Fachsemester.

Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 7 im Bachelorstudiengang Medizingenieurwesen

	Summe Studienleistungen	Modul schließt ausschließlich mit Studienleistung ab (ja/nein)	Anzahl Studienleistung(en), die Prüfungsvorleistung sind für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung	Anzahl Studienleistung(en) mit Anwesenheitspflicht als Prüfungsvorleistung
Produkt- und Maschinengestaltung	1	nein	1	
Grundlagen der Medizin A	1	nein	1	
Chemie / Physik mit Labor	2	nein	2	1
Werkstoffe	1	nein	1	
Fertigungstechnik	1	nein	1	
Maschinenelemente I	1	nein	1	
Maschinenelemente II	1	nein	1	
Biomechanik, Sport- und Trainingslehre I	2	ja	2	
Biomechanik, Sport- und Trainingslehre II	1	nein	1	
Gesundheitstechnologien in der Physiotherapie	1	nein	1	
Technische Mechanik III - Dynamik	3	nein	3	
Σ	15		15	1

Sonstige Erläuterungen:

Je nach Auswahl eines Wahlpflichtmoduls sind gegebenenfalls Studienleistungen zu erbringen.

Näheres regelt der Wahlpflichtmodulkatalog sowie/bzw. das Modulhandbuch.